Secen, Alev

| Von: | Heinz Stroh <heinz.stroh@musikverbaende.de></heinz.stroh@musikverbaende.de> |
|-----------|---|
| Gesendet: | Dienstag, 15. Mai 2018 17:01 |
| Δn· | Referat IIIR3 |

Betreff: Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

hier: Beteiligung der an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen sowie sonstigen Beteiligten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Musikverleger-Verband ist die berufsständische Organisation der Musikverlage in Deutschland. Zu dem im Betreff genannten Referentenentwurf möchten wir wie folgt kurz Stellung nehmen.

Gemäß § 45 c Abs. 4 UrhG-E soll der Urheber einen Vergütungsanspruch für Nutzungen nach § 45 c Abs. 1 und 2 UrhG-E erhalten. Danach wären Nutzungen nach § 45 b UrhG-E frei oder im Rahmen der privaten Vervielfältigung über die Geräteabgabe zu vergüten. Hier sollte im Hinblick auf die Spezialregelung für Musiknoten in § 53 Abs. 4 a UrhG eine Klarstellung erfolgen.

Weiterhin ist es u. E. erforderlich, die Vermutungsregelung nach § 49 Abs. 1 VGG zu erweitern. Dadurch würde es möglich, die Vergütungsansprüche zentral wahrzunehmen. Nach wie vor gibt es Verlage, die ihre Vergütungsansprüche keiner Verwertungsgesellschaft übertragen haben. Mit einer Erweiterung der Vermutungsregelung könnte der administrative Aufwand deutlich reduziert werden.

Im Rahmen dieser Kurzstellungnahme möchten wir Anmerkungen zu § 46 UrhG ergänzen und beziehen uns dabei ausdrücklich auf die Stellungnahme der VG Musikedition vom 11. Mai 2018, der wir uns inhaltlich anschließen. Auch wir bedauern, dass es im Rahmen des neuen UrhWissG versäumt wurde, § 46 UrhG zu modernisieren. In unserer Stellungnahme zu diesem Thema hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die derzeitige Regelung antiquiert und vor allem sowohl für Urheber als auch für Verwerter nicht interessengerecht ist und einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Die VG Musikedition hat dies in ihrer Stellungnahme an konkreten Beispielen erläutert. Da die Formvorschriften in § 46 UrhG für die Herstellung von Sammlungen für den Unterrichts-und Lehrgebrauch entfallen sind, sollte dies für die in diesem Paragrafen noch enthaltenen Vorschriften ebenfalls gelten.

Weiterhin sollte der Vergütungsanspruch gemäß § 46 Abs. 4 UrhG verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden, wie dies bei allen anderen Vergütungsansprüchen der Fall ist. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass eine zentrale Abwicklung der Ansprüche möglich ist. Dies liegt sowohl im Interesse der Rechteinhaber wie der Nutzer.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Stroh

Deutscher Musikverleger-Verband e.V.

Hardenbergstraße 9a

10623 Berlin

cid:A2262311-A724-4C9C-9E30-475A8D18475E

Tel.: 030 / 327 6968-68

Fax: 030 / 327 6968-60

<u>heinz.stroh@musikverbaende.de</u> <<u>mailto:heinz.stroh@musikverbaende.de</u>>

www.dmv-online.com/>